

Leistungsbeschreibung

A. Grundbetreuung gem. Betreuungsgruppe II

Der Auftragnehmer übernimmt während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung den auf den Betriebsarzt entfallenden Anteil der arbeitsmedizinischen Grundbetreuung nach Maßgabe des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) und der DGUV Vorschrift 2 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Grundbetreuung umfasst sämtliche dem betriebsärztlichen Aufgabenbereich zuzuordnenden Leistungen. Hierzu gehören insbesondere die Beratung des Auftraggebers und seiner Beschäftigten in arbeitsmedizinischen und arbeitsschutzbezogenen Fragestellungen, die Mitwirkung im Arbeitsschutzausschuss, die Teilnahme an Betriebsbegehungen sowie die Wahrnehmung der sonstigen dem Betriebsarzt im Rahmen der Grundbetreuung obliegenden Aufgaben.

Für die Kalkulation der Grundbetreuung werden zum vorgesehenen Vertragsbeginn am 01.01.2027 insgesamt 280 berücksichtigungsfähige Beschäftigte zugrunde gelegt. Maßgeblich für den Umfang der zu erbringenden Grundbetreuung sind die jeweils geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben sowie die tatsächliche Zahl der für die Berechnung zu berücksichtigenden Beschäftigten.

Das geschätzte Auftragsvolumen und die Höchstabnahmegrenze ergeben sich abschließend aus Ziffer 02 der Bewerbungsbedingungen und dem Vordruck 08: Preisblatt.

B. Betriebsspezifische arbeitsmedizinische Betreuung

Der Auftragnehmer erbringt darüber hinaus die nach den betrieblichen Verhältnissen des Auftraggebers erforderlichen Leistungen der betriebsspezifischen arbeitsmedizinischen Betreuung nach Maßgabe der DGUV Vorschrift 2 in der jeweils geltenden Fassung.

Die betriebsspezifische arbeitsmedizinische Betreuung umfasst insbesondere die im Vordruck 08: Preisblatt aufgeführten Leistungspositionen aus folgenden Leistungsbereichen:

- arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchungen, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderen physikalischen, chemischen, biologischen oder sonstigen arbeitsbedingten Gefährdungen,
- Eignungs- und sonstige ärztliche Untersuchungen, insbesondere im Zusammenhang mit Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten sowie Untersuchungen nach Maßgabe der Fahrerlaubnis-Verordnung,
- Impfungen und damit zusammenhängende arbeitsmedizinische Leistungen einschließlich der im Vordruck 08: Preisblatt bezeichneten Impfstoffe und Titerbestimmungen,
- erforderliche Nachuntersuchungen,

- Betreuung von Planungsverfahren einschließlich der Erstellung arbeitsmedizinischer Stellungnahmen,
- Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung von Gefährdungsbeurteilungen sowie
- Beratung und Mitwirkung bei Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastungen.

Art und Umfang der im Einzelnen geschuldeten und abrechenbaren Leistungen bestimmen sich nach den Leistungspositionen des Vordrucks 08: Preisblatt.

Die Leistungen werden entsprechend dem tatsächlichen Bedarf des Auftraggebers durch Einzelabrufe beauftragt. Der jeweilige Einzelabruf konkretisiert, soweit für die betreffende Leistung erforderlich, insbesondere Art und Umfang der Leistung, den betroffenen Standort bzw. Beschäftigtenkreis sowie den vorgesehenen Leistungs- oder Bearbeitungszeitraum.

Die maximal abrufbaren Mengen bzw. Leistungen bestimmen sich ausschließlich nach den in Ziffer 02 der Bewerbungsbedingungen und im Vordruck 08: Preisblatt festgelegten Höchstabnahmegrenzen.

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich für die tatsächlich abgerufenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen nach den im Vordruck 08: Preisblatt festgelegten Einheitspreisen und Abrechnungseinheiten.

C. Arbeitsmedizinische Vorsorge und sonstige medizinische Einzelleistungen

Der Auftragnehmer erbringt sämtliche arbeitsmedizinischen und sonstigen ärztlichen Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der einschlägigen arbeitsmedizinischen Regeln und fachlichen Standards.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsbeurteilungen sind entsprechend ihrer unterschiedlichen Zielsetzung und Rechtsgrundlage organisatorisch, inhaltlich und hinsichtlich der Dokumentation und Weitergabe von Ergebnissen voneinander zu trennen.

Die eigenverantwortliche Erbringung der betriebsärztlichen und sonstigen ärztlichen Leistungen darf ausschließlich durch Ärztinnen und Ärzte erfolgen, welche die für die jeweilige Leistung geltenden gesetzlichen und fachlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen nach § 4 ASiG in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 sowie, soweit einschlägig, § 7 ArbMedVV. Die rechtlich zulässige Übertragung einzelner vorbereitender oder unterstützender Tätigkeiten auf hierfür entsprechend qualifiziertes Personal bleibt unberührt; die ärztliche Verantwortung verbleibt bei der jeweils verantwortlichen Ärztin bzw. dem jeweils verantwortlichen Arzt.

Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind insbesondere die ärztliche Schweigepflicht sowie die Vorgaben der ArbMedVV zur Vorsorgebescheinigung zu beachten. Dem Auftraggeber dürfen keine Diagnosen, Befunde oder sonstigen individuellen Gesundheitsdaten mitgeteilt werden. Der Auftraggeber erhält ausschließlich die gesetzlich vorgesehenen Informationen.

Bei Eignungsbeurteilungen und sonstigen Gutachten dürfen dem Auftraggeber ausschließlich diejenigen Ergebnisse mitgeteilt werden, die für den jeweiligen Untersuchungszweck erforderlich sind und deren Übermittlung rechtlich zulässig ist.

D. Ort und Form der Leistungserbringung

Die Leistungen sind, soweit ihre Art eine Leistungserbringung vor Ort erfordert, grundsätzlich für die folgenden Betriebsstellen des Auftraggebers zu erbringen:

- Am Gut Wolf 7a, 52070 Aachen
- Bahnhofstr. 173, 59759 Arnsberg
- Detmolder Straße 513, 33605 Bielefeld
- Werftstraße 33, 40549 Düsseldorf
- Konrad-Adenauer-Ring 19, 47167 Duisburg
- Pappelstraße 3, 58099 Hagen
- Hugo-Eckener-Straße 14, 50829 Köln
- Nieberdingstraße 14-16, 48155 Münster
- Kölner Straße 17, 45661 Recklinghausen

Soweit Untersuchungen oder sonstige ärztliche Leistungen nicht an einer Betriebsstelle des Auftraggebers erbracht werden, darf der vom Auftragnehmer hierfür vorgesehene Untersuchungsstandort höchstens 100 Straßenkilometer von der jeweils betroffenen Betriebsstelle des Auftraggebers entfernt liegen. Maßgeblich ist die kürzeste üblicherweise mit einem Kraftfahrzeug befahrbare Straßenverbindung.

Beratungs-, Abstimmungs- und sonstige Leistungen, für deren ordnungsgemäße Erbringung keine persönliche Anwesenheit erforderlich ist, können nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber telefonisch oder per Videokonferenz erbracht werden.

Leistungen, deren ordnungsgemäße Erbringung eine persönliche Anwesenheit voraussetzt, sind in Präsenz zu erbringen. Dies gilt insbesondere für arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchungen, Eignungsbeurteilungen, Impfungen und Betriebsbegehungen, soweit nicht die für die jeweilige Leistung geltenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen im Einzelfall eine andere Form der Leistungserbringung zulassen.

E. Leistungsnachweise und Tätigkeitsberichte

Der Auftragnehmer hat die von ihm erbrachten und abgerechneten Leistungen vollständig, prüffähig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der jeweilige Leistungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Ort bzw. Form der Leistungserbringung,
- Art der erbrachten Leistung,
- Name und Funktion der eingesetzten Person sowie
- Beginn und Ende bzw. Dauer der Leistung, soweit die Abrechnung zeitbezogen erfolgt.

Die Leistungsnachweise sind dem Auftraggeber zusammen mit der jeweiligen Rechnung elektronisch vorzulegen. Sie dürfen keine Diagnosen, Befunde, Untersuchungsergebnisse oder sonstigen personenbezogenen Gesundheitsdaten der Beschäftigten enthalten.

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber darüber hinaus jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres einen zusammenfassenden Tätigkeitsbericht über die im betreffenden Halbjahr erbrachten Leistungen vor. Dieser enthält mindestens:

- Art und Umfang der erbrachten Leistungen,
- Verteilung der Leistungen auf die Betriebsstellen,
- Zeitaufwand nach Leistungsbereichen, soweit zeitbezogene Leistungen betroffen sind,
- durchgeführte Betriebsbegehungen und Beratungen,
- festgestellte übergreifende Handlungsbedarfe,
- fachliche Empfehlungen für die weitere arbeitsmedizinische Betreuung sowie
- noch offene bzw. bereits vereinbarte Maßnahmen.

Die Tätigkeitsberichte sind ausschließlich in aggregierter Form zu erstellen. Sie dürfen weder personenbezogene Gesundheitsdaten enthalten noch Rückschlüsse auf Diagnosen, Befunde oder den Gesundheitszustand einzelner Beschäftigter ermöglichen.

Der jeweilige Tätigkeitsbericht ist spätestens 14 Tage nach Ablauf des betreffenden Kalenderhalbjahres elektronisch im PDF-Format zu übermitteln.

F. Sprache

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber und seinen Beschäftigten sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erstellenden Dokumentationen, Bescheinigungen, Stellungnahmen und Berichte erfolgen in deutscher Sprache.

Die für die eigenverantwortliche ärztliche Leistungserbringung eingesetzten Personen müssen über deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen.

Sonstige vom Auftragnehmer eingesetzte Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung unmittelbar mit dem Auftraggeber oder dessen Beschäftigten

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen

Vergabeverfahren: Rahmenvereinbarung über die Durchführung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung -

Betriebsarzt (Los 1)

Vergabenummer: 2026_005-1

Leistungsbeschreibung

kommunizieren, müssen über deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 GER verfügen.